

1. Satzung zur Änderung

der Fernwärmesatzung vom 06.05.2013

Auf Grund von §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 18.10.2012 (SächsGVBl. 2012, S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner Sitzung am 16. 10. 2013 die 1. Satzung zur Änderung der Fernwärmesatzung beschlossen:

Artikel I

Die Fernwärmesatzung der Stadt Wilthen vom 06.05.2013 (veröffentlicht im Stadtanzeiger am 14. 06. 2013) wird wie folgt geändert:

1. Der Präambel wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig sollen bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle klimaschädliche Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einfeuerungsanlagen verringert werden.“

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter (beauftragter Fernwärmeversorgungsunternehmen) bedienen.“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Jeder Eigentümer“ eingefügt:

„oder in ähnlicher Weise dinglich Berechtigter“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Jeder Eigentümer“ eingefügt:

„oder in ähnlicher Weise dinglich Berechtigter“

5. In § 8 Abs. 1 wird nach „Heizanlage eingebaut“ eingefügt:

„eingebaut ist, wird oder bei im Bau befindlichen Bauwerken die Ausstattung mit einer emissionsfreien Heizanlage eingeplant ist“

6. In § 8 wird folgender Abs. 2 eingefügt (die übrigen Absätze verschieben sich entsprechend):

„Ein Grundstück kann auch dann von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit werden, wenn eine Einrichtung betrieben werden soll, die einen höheren Umweltstandard aufweist, als die von der Gemeinde vorgesehene Fernwärme und die Gesamtversorgung im Fernwärmegebiet dadurch weder technisch noch wirtschaftlich zu Lasten anderer Fernwärmenutzer beeinträchtigt wird.“

7. § 8 (neu) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Voraussetzung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzung ist die Stellung eines schriftlichen Antrags, dem die entsprechenden Nachweise hinsichtlich der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 oder 4 beigelegt sind und der entsprechend begründet wird.“

8. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Beauftragten der Stadt Wilthen ist zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Zur Prüfung der Versorgungsanlage ist den Beauftragten der Stadt nach Ankündigung ungehinderter Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Stadt Wilthen bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.“

9. In § 12 werden in der Überschrift die Worte gestrichen:

„sowie Zutrittsrecht“

10. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Als Wärmeträger“ eingefügt:

„für die Heizungsversorgung“

11. § 12 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

12. In § 13 Abs. 4 wird nach „haftet dieser dem Betreiber“ eingefügt:

„im Falle des Vorliegens grober Fahrlässigkeit und Vorsatz“

13. § 13 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

14. *„Im Falle des Vorliegens einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung auf Schäden an Leib und Leben begrenzt.“*

15. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG-vom 24.Mai 1968 in der derzeit geltenden Fassung) und § 124 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der derzeit geltenden Fassung) handelt,

(1) wer als Eigentümer oder als in ähnlicher Weise dinglich Berechtigter an einem Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen §6 Abs.1 das Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt;*
- 2. entgegen § 6 Abs. 4 dem Verlangen der Stadt Wilthen, alle Einrichtungen eines Neu- oder Umbaus für den späteren Anschluss an die Fernwärmeversorgung vorzubereiten, nicht nachkommt;*
- 3. entgegen § 6 Abs. 5 nicht rechtzeitig vor dem Abbruch eines, mit einem Anschluss versehenen, Gebäudes der Stadt Wilthen den Abbruch mitteilt;*

(2) wer als Eigentümer, als in ähnlicher Weise dinglich Berechtigter oder als sonstiger berechtigter Nutzer, des dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks, vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 4, ohne davon befreit zu sein, nicht seinen gesamten Heizwärmebedarf aus dem Fernwärmeversorgungsnetz entnimmt;*
- 2. entgegen § 7 Abs. 2 die der Fernwärme dienenden Einrichtungen für andere Zwecke nutzt;*
- 3. entgegen § 9 Abs. 2 den Anschluss nicht nach den Angaben und Anschlussbedingungen des Betreibers vornimmt;*
- 4. entgegen § 11 Abs. 5 den Versorgungsanschluss verändert oder verändern lässt;*
- 5. entgegen § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 4 den autorisierten Beauftragten der Stadt*

keinen Zutritt zur Versorgungsanlage gewährt oder seinen Anordnungen nicht Folge leistet;

(3) jedermann, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 das der Heizungsversorgung dienende Warmwasser chemisch oder physikalisch verunreinigt.

(4) Die Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilthen, 16. 10. 2013

Michael Herfort
Bürgermeister

